

Ordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Zwischenprüfung in den Studiengängen mit den Abschlüssen Lehramt an Gymnasien und Magister Artium (Zwischenprüfungsordnung)

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

Teil B: Bestimmungen für die einzelnen Fächer

Vom 27. September 1985 (W.u.K.1985, S.474ff)¹

einschließlich der

Ersten Änderungssatzung vom 8. August 1994 (W.u.F.1994, S. 387ff)²

Zweiten Änderungssatzung vom 4. Oktober 1996 (W., F. u. K. 1997, S. 26ff)³

Dritten Änderungssatzung vom 8. April 1998 (W. F. u. K. 1998, S. 212ff)⁴

Vierten Änderungssatzung vom 20. August 1999 (W.F.u.K.1999, 438)⁵

Fünften Änderungssatzung vom 25. Juli 2000 (W.F.u.K. 2000 S.1062)

Sechsten Änderungssatzung vom 19. September 2000 (W.F.u.K.2000 S.1066)⁶

Siebten Änderungssatzung vom 15.11.2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 81)⁷

Achten Änderungssatzung vom 01.03.2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 84)⁸

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist nur der im

Amtsblatt für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte und bekannt gemachte Text, der in den jeweiligen Fakultäten eingesehen werden kann.

¹ Beschluss des Senats vom 13.2.1985

Genehmigungserlass vom 23.4.1985 (Az.: III-817.32/11)

² Beschluss des Senats vom 14.2.1993, 9.6.1996, Eilentscheidung der Rektorin vom 27.7.1994 und 8.8.1994

Genehmigungserlass vom 28.7.1994 (Az.: III-817.32/19)

³ Beschluss des Senats vom 5.7.1995

Genehmigungserlass vom 13.8.1996 (Az.: 817.32/30)

⁴ Beschluss des Senats vom 12.2.1998 und Eilentscheidung des Prorektors vom 28.11.1997

Genehmigungserlass vom 27.1.1998 (Az.: 817.32/40)

⁵ Beschluss des Senats vom 10. Juli 1996, Eilentscheidung des R vom 5.7.1999

Genehmigungserlass vom 6.8.1999 (Az.: 31.817.32/42)

⁶ Beschluss des Senats vom 16.02.2000, 17.05.2000, 14.06.2000 und 19.07.2000, Eilentscheidung des Rektors vom 14.09.2000

Zustimmung des Rektors vom 15.9.2000 (Az.: 7321.11)

⁷ Beschluss des Senats am 08.11.2000. Zustimmung Rektor am 20.04.2001 (Az.:7821.327)

⁸ Beschluss Senats vom 07.11.2001,Rektor Eilentscheidung am 25.02.02.Genehmigung des Rektors am 01.02.02 und am 26.02.02.

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Fächerkombinationen
- § 3 Orientierungsprüfung, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Zeitpunkt der Prüfung
- § 7 Zulassung zur Prüfung
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Form der Prüfung
- § 10 Bewertung der Prüfung
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Zeugnis
- § 14 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Teil B: Bestimmungen für die einzelnen Fächer

- 1. Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft
- 2. Anglistik
- 3. Bauingenieurwesen
- 4. Berufspädagogik
- 5. Betriebswirtschaftslehre
- 6. Biologie
- 7. Chemie
- 8. Deutsch
- 9. Elektrotechnik
- 10. Englisch
- 11. Französisch
- 12. Galloromanistik
- 13. Geographie
- 14. Germanistik
- 15. Geschichte
- 16. Geschichte der Naturwissenschaften und Technik
- 17. Informatik
- 18. Italianistik
- 19. Kunstgeschichte
- 20. Linguistik
- 21. Maschinenwesen
- 22. Mathematik
- 23. Pädagogik
- 24. Philosophie
- 24 a Philosophie/Ethik
- 25. Physik
- 26. Politikwissenschaft
- 27. Soziologie
- 28. Sport
- 29. Volkswirtschaftslehre

Präambel

Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung verwendet werden, in den entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) In der Zwischenprüfung soll der Student nachweisen, dass er sich die methodischen und inhaltlichen Grundlagen seiner Studienfächer erarbeitet hat, die für die erfolgreiche Weiterführung seines Studiums erforderlich sind.

(2) Jeder Student, der einen Studiengang mit dem Ziel der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder des Magister Artium absolviert, hat in jedem seiner Studienfächer eine Zwischenprüfung gemäß dieser Ordnung abzulegen. Dies gilt nicht für einen Teilstudiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung.

§ 2 Fächerkombinationen

(1) Die gewählte Fächerkombination muss nach einer im Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Ordnung über die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an der Sekundarstufe II oder nach einer Magisterordnung einer Wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes zulässig sein.

(2) Die gewählten Studienfächer müssen als Teilstudiengänge an der Universität Stuttgart eingerichtet sein.

(3) Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft kann mit keinem anderen philologischen Fach (Anglistik, Galloromanistik, Germanistik oder Italianistik) kombiniert werden. Galloromanistik und Italianistik können nicht als Hauptfächer miteinander kombiniert werden.

§ 3 Orientierungsprüfung, Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Mit der Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können.

Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters sind zwei Prüfungsleistungen zu erbringen (Orientierungsprüfung). Die Prüfungsleistungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch; es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Vorsitzende auf Antrag des Studierenden. Der zuständige Prüfungsausschuss kann nach Anhörung des betreffenden Prüfers die Wiederholung als mündliche oder schriftliche Prüfung festlegen.

Soweit die als Orientierungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen aus zeitlich abgeschichteten Teilprüfungen oder studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung bestehen, werden diese Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung anerkannt.

Im Studiengang mit dem Abschluss Magister Artium ist in jedem Hauptfach eine Prüfungsleistung zu erbringen. In der Kombination von einem Hauptfach mit zwei Nebenfächern muss in dem Hauptfach sowie in einem der beiden Nebenfächer (nach Wahl des Studierenden) eine Prüfungsleistung erbracht werden.

Im Studiengang mit dem Abschluss Lehramt an Gymnasien ist in jedem der beiden Hauptfächer eine Prüfungsleistung zu erbringen. Die Prüfungsleistung kann nicht im dritten Lehramtsfach (Erweiterungsfach) erbracht werden.

Art und Umfang der in den einzelnen Studienfächern (Teilstudiengängen) als Orientierungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach Teil B dieser Ordnung.

(2) Die Zwischenprüfung ist eine akademische Prüfung.

(3) Art und Umfang der Prüfung in den einzelnen Studienfächern (Teilstudiengängen) richten sich nach Teil B dieser Ordnung.

(4) Bei gleicher Art, Anzahl und Dauer von Prüfungsleistungen werden im Hauptfach höhere Anforderungen gestellt als im Nebenfach.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für jedes Studienfach (Teilstudiengang) wird vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht nach Maßgabe der Bestimmungen in Teil B aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern; die Professoren müssen die Mehrheit haben. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen Professoren sein; die übrigen stimmberechtigten Mitglieder müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der zuständige Fakultätsrat kann einen Studenten als Mitglied mit beratender Stimme hinzuwählen.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; die des ggf. hinzugewählten studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig und erfolgt im roulierenden System.

(4) Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, nicht aber für die Bewertung von Prüfungsleistungen zuständig. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

Er berichtet den zuständigen Fakultäten über die Entwicklungen der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

(6) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Die §§ 111, 112 Abs. 3 und 4, 113 bis 117 UG gelten entsprechend. Der Vorsitzende bestellt die Prüfer und Beisitzer und entscheidet über die Zulassung der Kandidaten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden Aufgaben übertragen. Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern in Prüfungen, die nicht studienbegleitend mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten zu bestellen.

(2) Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben (insbesondere Lektoren) können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen und wenn sie

im Rahmen des Grundstudiums des Studienfaches einen von der Fakultät erteilten Lehrauftrag wahrgenommen haben.

(3) Zum Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Stuttgart, das in dem jeweiligen Prüfungsfach eine Abschlussprüfung an einer deutschen Universität bestanden hat oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt, bestellt werden.

(4) Wurden für eine Prüfung mehrere Prüfer bestellt, so kann der Kandidat den Prüfer vorschlagen; ein Anspruch auf einen bestimmten Prüfer besteht nicht.

§ 6 Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird mindestens zweimal jährlich abgehalten, soweit sie nicht studienbegleitend durchgeführt wird.

(2) Die Termine der schriftlichen Prüfungen, die nicht studienbegleitend durchgeführt werden, werden vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses festgesetzt und durch Aushang am Prüfungsamt der Universität Stuttgart (Pfaffenwaldring 57) und im Rektorat (Keplerstraße 7) bekannt gemacht.

Die Termine für studienbegleitende Prüfungen werden in den entsprechenden Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

Die Termine aller mündlichen Prüfungen einschl. der Ergänzungsprüfungen nach § 11 Abs. 3 werden durch den jeweiligen Prüfer festgesetzt und durch Aushang in dessen Institut bekannt gegeben.

Die Frist für die Bekanntgabe der Termine beträgt mindestens zwei Wochen.

(3) Meldung zur Prüfung

Die Meldung zur Zwischenprüfung soll so erfolgen, dass diese zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden kann. Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters alle nach Teil B erforderlichen Prüfungsleistungen nachgewiesen werden.

(4) Ablegen der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist bis zum Beginn des Vorlesungszeitraums des fünften Fachsemesters abzulegen. Wer die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Beginn des Vorlesungszeitraums des siebten Fachsemesters nicht vollständig abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet der Rektor auf Antrag des Kandidaten.

(5) Die Fristüberschreitung hat der Student insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn er nach Teil B dieser Ordnung bis zur Meldung zur Zwischenprüfung Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen hat und diese nicht bereits im Reifezeugnis ausgewiesen sind. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Rektors nach Abs. 4 gilt eine Fristüberschreitung

a. von einem Semester je Fremdsprache als genehmigt, wenn der Kandidat

1. Das Latinum im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus und Sport vom 27. März 1983 (Kultus und Unterricht S. 351) oder Lateinkenntnisse, die diesem entsprechen, oder
2. andere Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen hat und diese nicht bereits im Reifezeugnis ausgewiesen sind, oder
3. das Große Latinum oder Lateinkenntnisse, die diesem entsprechen, nachzuweisen hat und das Reifezeugnis bereits das Latinum oder entsprechende Lateinkenntnisse nachweist.

- b. von zwei Semestern als genehmigt, wenn der Kandidat das Große Latinum oder entsprechende Lateinkenntnisse nachzuweisen hat und weder diese noch das Latinum bzw. entsprechende Lateinkenntnisse im Reifezeugnis nachgewiesen sind.

§ 7 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Zwischenprüfung.
- (2) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer
1. das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
 2. als Student der Universität Stuttgart für den betreffenden Teilstudiengang (Studienfach) zugelassen und immatrikuliert ist;
 3. die im Teil B genannten zur Zwischenprüfung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat;
 4. den Prüfungsanspruch nicht verloren hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb einer vom Prüfungsamt festzusetzenden Anmeldefrist beim Rektoramt (Prüfungsamt) einzureichen.
- (4) Die nach Teil B erforderlichen Prüfungsvorleistungen sind beim Prüfungsamt mit der Prüfungsanmeldung nachzuweisen.
Sind die Prüfungsvorleistungen bis zur Prüfungsanmeldung noch nicht nachweisbar, kann die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt ausgesprochen werden; spätestens zu Beginn der Prüfung hat sich der Prüfer vom Vorliegen der Prüfungsvoraussetzungen zu überzeugen.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die Zwischenprüfung im gleichen Teilstudiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (6) Wird ein Kandidat nicht zur Prüfung zugelassen, so erhält er darüber einen schriftlichen Bescheid mit Angabe des Grundes und einer Rechtsbehelfserklärung.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Zwischen- oder Diplomvorprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung oder eine gleichartige Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Stuttgart Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Magisterprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Stuttgart im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Berufsakademien gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf die nach Teil B geforderten Praktikumszeiten anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Zwischenprüfungsordnung in die Berechnung der jeweiligen Note einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Form der Prüfung

(1) Für die Zwischenprüfung sind schriftliche, mündliche sowie schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen oder schriftliche Hausarbeiten (Referate) zulässig. Das Nähere regelt Teil B dieser Ordnung.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten; schriftliche Wiederholungsprüfungen und Prüfungen, die vom Erstprüfer mit den Noten „sehr gut“ oder „nicht ausreichend“ bewertet wurden, müssen von zwei Prüfern bewertet werden. Einer der Prüfer muss Professor sein. Das Bewertungsschema ist aktenkundig zu machen; es muss die Bewertung nach Gesichtspunkten der Gleichbehandlung erkennen lassen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig durch Anschlag bekannt zu machen.

(3) Bei mündlichen Prüfungen erfolgt die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer nach Anhörung der anderen Prüfer; wird die mündliche Prüfung vor einem Einzelprüfer abgelegt, so ist vor der Bewertung der Beisitzer zu hören.

(4) Als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen sind zugelassen: die Mitglieder des Prüfungsausschusses und - nach Maßgabe der vorhandenen Plätze - Studenten des gleichen Studienfaches der Universität Stuttgart. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Am Prüfungsgespräch nehmen nur der jeweilige Prüfer und der Prüfungskandidat teil.

(5) Über die Durchführung der Prüfung, die wesentlichen Prüfungsgegenstände und das Prüfungsergebnis ist von einem Prüfer oder dem Beisitzer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von den bei der Prüfung anwesenden Prüfern und/oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(6) Schriftliche Hausarbeiten (Referate) müssen spätestens acht Wochen nach Vereinbarung des Themas bei demjenigen Prüfer abgegeben werden, der die Aufgabe ausgab. Die Daten der Ausgabe des Bearbeitungsthemas und der Abgabe der Arbeit sind aktenkundig zu machen. Der Prüfer kann auf Antrag des Studenten aus wichtigem Grund die Bearbeitungszeit mit Zustimmung des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses verlängern. Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Mit der schriftlichen Hausarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er diese selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden.

(8) Jeder schriftlichen Hausarbeit schließt sich ein wissenschaftliches Gespräch (Disputation) von ca. 20 Minuten Dauer über Inhalt und Methode der Arbeit an. Für die Disputation gelten die Vorschriften für die mündliche Prüfung entsprechend Abs. 3, 4 und 5.

§ 10 Bewertung der Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	=eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend	=eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischennoten zulässig:

1,3/1,7/2,3/2,7/3,3/3,7.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jedes Prüfungsfach mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Wird die Note für ein Prüfungsfach aus der Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen zusammengesetzt, so muss jede einzelne Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus Teil B. Für jedes Prüfungsfach wird eine Note festgelegt (Fachnote). Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen unter Berücksichtigung der in Teil B festgelegten Gewichtung.

(4) Im Prüfungszeugnis lautet die Bewertung für die Teilprüfungsnoten und für die Fachnoten:

sehr gut	bei einem Durchschnitt bis 1,5;
gut	bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5;
befriedigend	bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5;
ausreichend	bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0.

(5) Bei der Bildung der Teilprüfungsnoten und der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dies gilt analog in allen Fächern, in denen nach Teil B eine Note gemittelt werden muss sowie bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch zwei Prüfer.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Jede nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(3) Bei Wiederholungen einer schriftlichen Prüfungsleistung ist diese durch einen mündlichen Teil von etwa 20 Minuten Dauer zu ergänzen, sofern der vorausgegangene schriftliche Teil nicht bereits mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Gesamter-

gebnis einer solchen Wiederholungsprüfung kann nur „nicht ausreichend“ (5,0) oder „ausreichend“ (4,0) sein.

§ 12 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist bis zu sieben Kalendertage vor der Prüfung zulässig; danach ist er nur zulässig, wenn der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies genehmigt hat. Beabsichtigt ein zur Prüfung angemeldeter Kandidat den Rücktritt innerhalb von sieben Kalendertagen vor der Prüfung, so ist unverzüglich ein schriftliches Rücktrittsgesuch an den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten, in dem die Rücktrittsgründe glaubhaft darzulegen sind.

(2) Bleibt ein Kandidat einer Prüfung ohne Genehmigung fern, so gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, er weist, nach dass er kein Rücktrittsgesuch stellen konnte und der Prüfung fernbleiben musste. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Kandidat eine Prüfung nach Beginn abbricht.

(3) Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit muss die Prüfungsunfähigkeit unter Angabe der voraussichtlichen Schonfrist ärztlich attestiert werden. Erfolgt die Erkrankung nach Beginn der Prüfung, so ist der Arzt unverzüglich aufzusuchen. Bei wiederholtem krankheitsbedingtem Rücktritt von einer Prüfung kann der Fall dem Rektor zur Überprüfung der Notwendigkeit der Exmatrikulation nach § 91 Abs. 3 in Verbindung mit § 87 Abs. 2 UG vorgelegt werden.

(4) Hat sich ein Kandidat in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen zwingenden Rücktrittsgrundes einem Teil der Prüfungen eines Termins unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde nicht genehmigt werden.

(5) Werden die Rücktritts- oder Versäumnisgründe anerkannt, so hat der Kandidat die nicht abgelegten Prüfungen am nächstfolgenden Prüfungstermin abzulegen, falls der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses keinen außerordentlichen Prüfungstermin anberaumt. Andernfalls gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Unternimmt es der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dies gilt entsprechend, wenn ein solcher Verstoß nachträglich, aber noch vor Aushändigung des Zeugnisses festgestellt wird. Die Entscheidung trifft der jeweilige Prüfungsausschuss nach Anhören des Betroffenen.

(7) Verstößt ein Kandidat so gegen die Ordnung, dass hierdurch der Ablauf der Prüfung gestört wird, so ist er vom Prüfer von der Prüfung auszuschließen bzw. vom Aufsichtsführenden des Saales zu verweisen. Hat der Kandidat die Störung zu vertreten, gilt die jeweilige Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Ausschluss gilt nur für die gestörte Prüfungsveranstaltung, der ausgeschlossene Kandidat kann an weiteren Prüfungen teilnehmen. Abs. 5 gilt entsprechend.

(8) Hat ein Kandidat die Versicherung nach § 9 Abs. 7 nachweislich falsch abgegeben, so gilt die schriftliche Hausarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 13 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird in jedem Studienfach ein Zeugnis ausgestellt, das mindestens die Fachnote enthalten muss.

(2) Im Zeugnis ist der Tag anzugeben, an dem alle erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht sind.

(3) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

(5) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

Teil B: Bestimmungen für die einzelnen Fächer

2. Anglistik

§ 1

Es gelten die Vorschriften dieser Ordnung für das Studienfach Englisch.

10. Englisch

§ 1 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern. Sie müssen verschiedenen Teilgebieten des Faches Anglistik angehören. Ein studentisches Mitglied mit beratender Stimme wird vom Fakultätsrat hinzugewählt.

§ 1a Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung gemäß § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zwischenprüfungsordnung besteht in den Fächern Englisch (Lehramt an Gymnasien) und Anglistik (Magister) aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Es müssen nachgewiesen werden:

- Die Erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Linguistik (Introduction to Linguistics) sowie an einem Übersetzungskurs deutsch/englisch.
- Die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Literaturwissenschaft Anglistik- Amerikanistik.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Bei der Anmeldung zur Teilprüfung in Linguistik ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen sowie an je einem linguistischen Proseminar der Grundstufen 3 und 4 (G3 und G4) und bei der Anmeldung zur Teilprüfung in Literaturwissenschaft der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einem literaturwissenschaftlichen Proseminar der Grundstufen 2 und 3 (G2 und G3) sowie einer Übung „Essaywriting and Interpretation of Literary Texts“ vorzulegen.

(2) Latinum oder Lateinkenntnisse, die mindestens dessen Anforderungen entsprechen. Soweit diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, soll der Nachweis zu Beginn des Studiums, spätestens jedoch bis zur Meldung zur letzten Teilprüfung der Akademischen Zwischenprüfung erbracht werden. An die Stelle des Lateins können in einer Studienfachkombination mit dem Abschluss Magister Artium vergleichbare Kenntnisse möglichst in einer romanischen Fremdsprache des Bewerbers treten, wenn ein geeigneter Nachweis vorliegt.

§ 3 Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus den Teilgebieten Linguistik (einschließlich Sprachpraxis) und der Teilprüfung Literaturwissenschaft.

(2) Die Teilprüfung Linguistik besteht aus zwei zweistündigen Klausuren, die im Verhältnis 1:1 gewertet werden.

(3) Die Teilprüfung Literaturwissenschaft besteht aus einer dreistündigen schriftlichen Prüfung.

§ 4 Prüfungsanforderungen

(1) Linguistik:

Angemessenes sprachliches Können und Kenntnisse der Grundlagen linguistischer Theorien und Arbeitsweisen.

(2) Literaturwissenschaft:

Kenntnis der Grundlagen literaturwissenschaftlicher Methoden und Arbeitsweisen, sowie die Fähigkeit zur Analyse einfacherer Texte in ihren geschichtlichen Zusammenhängen.

§ 5 Bewertung

Für die Fachnote werden die linguistischen und literaturwissenschaftlichen Teilprüfungen im Verhältnis 1:1 gewichtet.